Entwurf

Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises

Auf Grund von § 13b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2014 (BGBl. I S. 1308) in Verbindung mit § 5 der Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Tierschutzrechts vom 3. Februar 2015 (GV.NRW.S.212) wurde vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises in seiner Sitzung am folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung dient dem Schutz von Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Kreisgebiets zurückzuführen sind.
- (2) Diese Verordnung gilt im gesamten Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises für Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze unkontrolliert Zugang ins Freie gewähren.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

- 1. eine Katze, ein männliches oder weibliches Tier der Art Hauskatze (Felis silvestris catus),
- 2. Katzenhalter/in, wer die Katze regelmäßig betreut und die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt und das wirtschaftliche Risiko des Verlusts des Tieres trägt,
- 3. eine freilebende Katze eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,
- 4. eine Freigängerkatze, eine gehaltene Katze, die unkontrolliert freien Auslauf hat,
- 5. eine fortpflanzungsfähige Katze, eine Katze, die fünf Monate oder älter ist und nicht fortpflanzungsunfähig gemacht worden ist.

§ 3 Unfruchtbarmachung, Kennzeichnung und Registrierung

- (1) Katzenhalterinnen und Katzenhalter im Sinne des § 2, die ihrer fortpflanzungsfähigen Katze unkontrolliert Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt/einer Tierärztin fortpflanzungsunfähig und mittels Mikrochip oder Tätowierung eindeutig kennzeichnen sowie registrieren zu lassen. Die Registrierung erfolgt durch Eintrag der Kennzeichnung der Katze sowie Name und Anschrift des Tierhalters/der Tierhalterin in das kostenfreie Haustierregister von TASSO e.V., Otto-Volger-Str. 15, 65843 Sulzbach/TS oder das Deutsche Haustierregister, In der Raste 10, 53129 Bonn.
- (2) Dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Maßnahme und Registrierung vorzulegen.
- (3) Auf Antrag kann das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Ausnahmen von Absatz 1 für Zucht- und/oder Rassekatzen genehmigen.

§ 4 Maßnahmen gegenüber Freigängerkatzen

- (1) Wird eine fortpflanzungsfähige Katze, die unkontrollierten freien Auslauf hat, im Kreisgebiet angetroffen, so kann dem Halter/der Halterin aufgegeben werden, das Tier unfruchtbar, kennzeichnen und registrieren zu lassen.
- (2) Ist eine fortpflanzungsfähige angetroffene Katze nicht gekennzeichnet und registriert und kann ihr Halter/ihre Halterin deswegen nicht innerhalb von 3 Werktagen ermittelt werden, so kann das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt die Unfruchtbarmachung veranlassen.
- (3) Ein von der Haltungsperson personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahme nach Absatz 1 und 2 zu dulden.

§ 5 Kosten

Die Kosten der Unfruchtbarmachung sowie der Kennzeichnung und Registrierung von Freigängerkatzen nach § 3 Absatz 1 trägt die Haltungsperson.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - 1. entgegen § 3 Absatz 1 eine Katze nicht fortpflanzungsunfähig oder eindeutig kennzeichnen und registrieren lässt.
 - 2. entgegen § 3 Absatz 2 einen Nachweis nicht vorlegt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit Geldbußen bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 7 Übergangsregelung

- (1) Die Pflichten nach § 3 Absatz 1 treten 6 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung in Kraft.
- (2) Die Fristen nach Absatz 1 beginnen unabhängig von dem Zeitpunkt des Zuzuges der Haltungsperson in das Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises.

§ 8 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.